

Bundesministerium der Justiz
Referat III A 5
Frau Ute Höfeld
11015 Berlin

23.08.2024

Schriftliche Stellungnahme #GenoDigital

zum "Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform" des Bundesministeriums der Justiz August 2024

Sehr geehrte Frau Höfeld,
sehr geehrtes Team des Referats III A 5 des Justizministeriums,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und freuen uns sehr über den gelungenen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur umfassenden Digitalisierung bei Genossenschaften und die damit verbundene Modernisierung, Entbürokratisierung und Stärkung der Rechtsform!

Textform anstelle der Schriftform

Wir begrüßen uneingeschränkt die vorgeschlagene konsequente Herabsetzung der Schriftformerfordernis zur Textform im Genossenschaftsgesetz ohne Übereilungsschutz oder doppelter Bestätigung. Die Textform als neuer Standard für die Gründung, Führung und Verwaltung einer Genossenschaft ermöglicht eine umfassende und technologieoffene Digitalisierung von Genossenschaften und lässt gleichzeitig ausreichend Gestaltungsraum für die branchen-, unternehmens- und technologie- spezifischen Anforderungen. Folgende Maßnahmen halten wir dafür für unabdinglich und unterstützen ihre Umsetzung vollumfänglich:

- Digitaler Beitritt und Kündigung von Genossenschaftsanteilen per Textform
- Digitale Gründung einer Genossenschaft als virtuelle, hybride oder zeitlich gestreckte Gründungsversammlung
- Digitale Vollmachten für Beitrittserklärungen und Generalversammlungen per Textform
- Digitale Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen per virtueller, hybrider oder zeitlich gestreckter Versammlung

- Elektronische Abstimmung auch für die Präsenzteilnahme bei hybriden Versammlungen
- Digitale Bestätigung von Protokollen der Generalversammlung, Vertreterversammlung, Vorstands- und Aufsichtsratssitzung per Textform
- Digitaler Wechsel des Mitgliederstatus zwischen investierendem und ordentlichen Mitglied per Textform

Wir sind überzeugt, dass diese Änderungen es Genossenschaften ermöglichen, ins digitale Zeitalter aufzuschließen und die Rechtsform eine Verjüngung, Internationalisierung und Renaissance erfahren kann. Die geplanten Maßnahmen erleichtern auch die Gründung von überregionalen, internationalen, digitalen oder remote arbeitenden Genossenschaften sowie die Gründung von Plattformgenossenschaften.

Außerdem begrüßen wir die pragmatische 5-Jahre-Übergangsfrist zur unmittelbaren Nutzung der Textform für die Digitalisierung von Prozessen in Genossenschaften durch einen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat bis zur Anpassung der Satzung.

Elektronische Abstimmung für Präsenzversammlungen

Wir vermissen im Referentenentwurf die Ermöglichung einer elektronischen Abstimmung für General- und Vertreterversammlungen in Präsenz. Das ist insbesondere für physische Versammlungen von mehreren hundert oder tausend Mitgliedern von hoher Relevanz, um den Zeitaufwand für Abstimmungen und Wahlen zu reduzieren und somit diese Versammlungen zeiteffizient durchführen zu können. Das zahlt ebenfalls auf ein attraktiveres Bild genossenschaftlicher Versammlungen ein.

Digitale Einsicht in die Mitgliederliste

Wir begrüßen, dass der Punkt zur digitalen Einsicht in die Mitgliederliste und Kopie dieser in Textform inklusive der E-Mail-Adressen (sofern vorhanden) im Referentenentwurf aufgegriffen wurde. Im Sinne einer umfassenden Digitalisierung von Genossenschaften ist es ein konsequenter Schritt, auch dieses Recht in den digitalen Raum zu übersetzen.

Alternativ dazu könnten Verpflichtungen eingeführt werden, wie das Führen einer digitalen Mitgliederplattform für den Austausch unter den Mitgliedern, was allerdings nicht für alle Genossenschaften passend und praxistauglich ist. Durch die Bereitstellung der Mitgliederliste in Textform können Mitgliederrechte gestärkt werden, ohne die Pflichten für die Genossenschaften zu erhöhen.

Um die rechtssichere Herausgabe der E-Mail-Adresse der Mitglieder ohne Haftungs- und Missbrauchsfälle zu ermöglichen, sollte die E-Mail-Adresse als Bestandteil der Mitgliederliste nach §30 GenG geführt werden. Darüber hinaus

sollten insbesondere große Genossenschaften mit mehreren zehntausenden oder hunderttausenden Mitgliedern auch einen Datentreuhänder für die rechtskonforme Nutzung und Löschung der Mitgliederdaten auf eigene Kosten beauftragen können.

Eintragungs- und Prüfungsfrist

Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zur tatsächlichen Beschleunigung von Eintragungen ins Genossenschaftsregister und schnelleren (Gründungs-)Prüfung von Genossenschaften führen und somit strukturell zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform beitragen. Aktuell sind die extrem langen Eintragszeiten für Ersteintragungen im Genossenschaftsregister mit 128 Tage im Bundesmedian ein großes Problem (siehe Anlage). Das sind über vier Monate zur Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit und beschränkten Haftung als eingetragene Genossenschaft und damit unhaltbare Praxis genossenschaftlicher Gründungen.

In diesem Sinne begrüßen wir eine Frist für alle Anmeldungen im Genossenschaftsregister. Jedoch halten wir 20 Werktagen für deutlich zu lang und für nicht wettbewerbsfähig im Vergleich zur gesetzlichen Eintragsfrist von 10 Werktagen bei Kapitalgesellschaften. Bei lediglich 150 bis 200 Genossenschaftsgründungen pro Jahr im gesamten Bundesgebiet sollte es zumutbar und der Eigenanspruch sein, hier eine ebenso leistungsfähige Verwaltung zu erwarten wie bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft. Wir sprechen uns deshalb für eine Eintragsfrist von 10 Werktagen aus.

Losgelöst davon halten wir die Zusammenlegung der insgesamt 150 Genossenschaftsregister auf Landesebene für eine sinnvolle Maßnahme, um mehr Routine für die Eintragung der aktuell etwa 150 bis 200 Genossenschaftsgründungen pro Jahr zu schaffen.

Da genossenschaftliche Prüfungsverbände signalisieren, dass die angedachte Standardisierung der Gründungsgutachten zu keiner realen Beschleunigung der Prüfungsprozesse führen würde, schlagen wir eine Prüfungsfrist von 10 Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Gründungsunterlagen für die Gründungsprüfung vor, damit Gründer*innen eine verlässliche Planbarkeit für ihre genossenschaftliche Unternehmensgründung haben. Erfolgt die Prüfung nicht fristgemäß, so muss der Prüfungsverband den Antragsteller über die Gründe für die Verzögerung informieren. Im Fall einer Ablehnung müssen die Gründe schriftlich genannt werden. So können alle Prüfungsverbände ihren Prüfungsprozess weiterhin entsprechend ihrer Logiken gestalten. Aktuell erfahren Gründer*innen zum Teil wochen- oder monatelang nichts zum aktuellen Stand der Gründungsprüfung ihrer Genossenschaft. Die Gründungsprüfungsfrist würde die Gründung daher deutlich attraktiver und sicherer machen.

Datenbank genossenschaftlicher Prüfungsverbände

Die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank über alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterstützen wir im Sinne eines marktwirtschaftlichen

Wettbewerbs. Bislang gibt es keine solche Übersicht und viele Gründer*innen haben Schwierigkeiten den passenden Prüfungsverband für ihr spezifisches Geschäftsmodell zu finden, insbesondere wenn es sich um digital-innovative Gründungen handelt. Die Datenbank sollte folgende, objektive Angaben zu den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden enthalten:

- Name
- Adresse
- Kontaktdaten
- Link zur Website
- Prüfungsgebiet
- Mitgliederzahl
- Kündigungsfrist
- Mitgliedsgebühr
- Link zur Satzung
- Link zur Beitrags-/Gebührenordnung mit Stundensätzen und Honoraren

Wir wollen darauf hinweisen, dass eine solche Übersicht aktiv gepflegt und **regelmäßig aktualisiert werden und einfach zugänglich sein** muss, damit diese Maßnahme zu einem wirklichen Mehrwert für Gründer*innen und zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit führt. Für eine breite Sichtbarkeit sowie einfache Zugänglichkeit schlagen wir vor, dass die Übersicht auf allen staatlichen Gründungsportalen wie www.gruenderplattform.de sowie www.existenzgruender.de eingebunden wird und die Übersicht auf den Webseiten der Prüfungsverbände und im Impressum der Genossenschaften nach der Angabe zum Prüfungsverband verlinkt werden muss.

Digitale Schwarmfinanzierung

Für eine konsequente und umfassende Digitalisierung von Genossenschaften fehlt uns im Referentenentwurf eine Regelung für die digitale Schwarmfinanzierung. Laut Vermögensanlagengesetz dürfen Genossenschaften heute über professionelle Plattformen kein Crowdfunding für Eigenkapital über 100.000 € innerhalb von 12 Monaten durchführen. Das schränkt Genossenschaften in ihrer Finanzierung stark ein. Daher schlagen wir vor, Genossenschaften als weitere Ausnahme in [§ 2a Befreiungen für Schwarmfinanzierungen im VermAnlG](#) aufzunehmen und somit digitale Schwarmfinanzierung von Genossenschaften über professionelle Plattformen zu ermöglichen. Die im Vermögensanlagengesetz genannten Plattformen sind staatlich geprüft und als seriöse Vermögensanlageplattformen nach [GewO §34f](#) akkreditiert. Mit unserem Vorschlag bliebe das absolute Provisionsverbot in §2 VerAnG bestehen, um Missbrauch durch einen provisionsgetriebenen Vertrieb von Genossenschaftsanteilen zu verhindern.

Anhebung der Schwellenwerte

Wir begrüßen die inflationsbedingte Anhebung der Bilanz- und Umsatzwerte für die genossenschaftliche Pflichtprüfung, sodass mehr kleine Genossenschaften von der

Kostenentlastung und Entbürokratisierung durch die Befreiung von der formellen Jahresabschlussprüfung profitieren. Zwei weitere Argumente für die vorgeschlagene Anhebung der Schwellenwerte sind die häufig lange Prüfungsdauer und der Fachkräftemangel bei den Prüfungsverbänden.

Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften fehlt uns die Praxisperspektive, sodass wir hier auf die Stellungnahmen der Prüfungsverbände und Staatsaufsichten der Länder setzen. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass ein struktureller Anreiz zum Missbrauch der Rechtsform bzw. der genossenschaftlichen Werte¹ im Falle der Liquidation und Umwandlung bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel vorliegt. Die teils über Generationen aufgebauten Vermögenswerte von Genossenschaften können mit den heutigen Regelungen legal zu Privatvermögen umgewidmet werden. So werden beispielsweise im Falle der Liquidation nach Rückzahlung aller Geschäftsguthaben die verbleibenden Liquidationserlöse pro Kopf verteilt ([§91 GenG](#)). Wir schlagen deshalb vor, diese Fehlanreize nach dem italienischen Vorbild abzubauen, in dem Vermögenswerte über das Geschäftsguthaben der Mitglieder hinaus im Falle der Liquidation, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsels an einen staatlichen Fonds zur Förderung des Genossenschaftswesen abgeführt werden ([Mutualitätsfonds](#))². So würden die über Generationen genossenschaftlich geschaffenen Vermögenswerte nicht privater Vermögensvermehrung, sondern dem genossenschaftlichen Ökosystem zur Förderung von Forschung, Lehre, Innovation und Gründungen von Genossenschaften zugutekommen.

Wir bedanken uns für Ihre Arbeit und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme! Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Matti Pannenbäcker und Johanna Kühner

#GenoDigital - www.genossenschaften.digital

¹ Konkret: Das Nominalprinzip in Genossenschaften, denn auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat ein Mitglied gem. [§ 73 Abs. 2 S. 3 GenG](#) keinen Anspruch.

² Kiesswetter (2018). Die italienischen Mutualitätsfonds als Mittelpunkt der genossenschaftlichen Systemfinanz. In *Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht*. <https://www.coopbund.coop/wp-content/uploads/2022/03/Italienischen-Mutualitaetsfonds.pdf>

Anhang

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl an Ersteintragungen zwischen 2019 und 2021</i>	<i>Median-Registereintragungszeiten (Ersteintragungen) in Tagen zwischen 2019 und 2021</i>
Mecklenburg-Vorpommern	8	86,5
Bremen	8	98
Sachsen	49	98
Thüringen	2	102
Berlin	55	117
Nordrhein-Westfalen	129	127
Hessen	48	127,5
Baden-Württemberg	119	130
Niedersachsen	68	130
Bayern	119	133
Brandenburg	19	136
Rheinland-Pfalz	12	145
Hamburg	22	147,5
Sachsen-Anhalt	24	171
Schleswig-Holstein	27	172
Saarland	7	229
Gesamtsumme		128

<i>Amtsgericht</i>	<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl an Ersteintragungen zwischen 2019 und 2021</i>	<i>Median-Registereintragungszeiten (Ersteintragungen) in Tagen zwischen 2019 und 2021</i>
Amtsgericht Steinfurt	nw	3	36
Amtsgericht Essen	nw	4	44,5
Amtsgericht Düren	nw	3	52
Amtsgericht Wiesbaden	he	3	55
Amtsgericht Neubrandenburg	mv	3	65
Amtsgericht Leipzig	sn	9	79
Amtsgericht Aachen	nw	8	83,5
Amtsgericht Dresden	sn	19	86
Amtsgericht Aurich	ni	6	92
Amtsgericht Coesfeld	nw	4	92,5
Amtsgericht Bad Oeynhausen	nw	5	93
Amtsgericht Kassel	he	3	96

Amtsgericht Bremen	hb	8	98
Amtsgericht Arnberg	nw	4	99
Amtsgericht Oldenburg	ni	12	100
Amtsgericht Lübeck	sh	5	104
Amtsgericht Osnabrück	ni	12	104,5
Amtsgericht Gießen	he	4	110
Amtsgericht Gütersloh	nw	6	110
Amtsgericht Ansbach	by	12	111,5
Amtsgericht Ulm	bw	17	115
Amtsgericht Moenchengladbach	nw	6	116
Amtsgericht Potsdam	br	9	116
Amtsgericht Braunschweig	ni	6	118,5
Amtsgericht Flensburg	sh	4	120
Amtsgericht Hamm	nw	3	120
Amtsgericht Köln	nw	24	122,5
Amtsgericht Chemnitz	sn	21	125
Amtsgericht Kempten	by	8	125
Amtsgericht Darmstadt	he	12	125,5
Amtsgericht Pinneberg	sh	5	126
Amtsgericht Siegburg	nw	4	127
Amtsgericht Nürnberg	by	8	127,5
Amtsgericht Freiburg	bw	41	130
Amtsgericht Stuttgart	bw	33	130
Amtsgericht Würzburg	by	3	134
Amtsgericht Coburg	by	4	145,5
Amtsgericht Lüneburg	ni	5	146
Amtsgericht Traunstein	by	5	146
Amtsgericht Regensburg	by	3	151
Amtsgericht Düsseldorf	nw	17	153
Amtsgericht Mannheim	bw	28	153
Amtsgericht Hannover	ni	13	158
Amtsgericht Lemgo	nw	3	161
Amtsgericht Bad Kreuznach	rp	6	162
Amtsgericht Bielefeld	nw	3	162
Amtsgericht Münster	nw	4	163
Amtsgericht Stendal	st	24	171
Amtsgericht Wuppertal	nw	5	171
Amtsgericht Frankfurt am Main	he	9	172
Amtsgericht Fürth	by	6	181

Amtsgericht Bonn	nw	7	188
Amtsgericht Landshut	by	4	193
Amtsgericht Cottbus	br	5	204
Amtsgericht Walsrode	ni	5	206
Amtsgericht Offenbach am Main	he	5	214
Amtsgericht Tostedt	ni	5	216
Amtsgericht Frankfurt/Oder	br	4	218
Amtsgericht Kiel	sh	13	219
Amtsgericht Hildesheim	ni	3	223
Amtsgericht Duisburg	nw	3	225
Amtsgericht Saarbrücken	sl	7	229
Amtsgericht Krefeld	nw	4	232,5
Amtsgericht Dortmund	nw	3	235
Gesamtsumme			130

Quelle: startupdetector (2024, 18. April). *Neue Startups entdecken - die Startup-Datenbank* - startupdetector. <https://www.startupdetector.de/>.